Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Walter Eudenbach

Vorlage

Datum: 04.11.2005
Vorlage FB I/173/2005

TOP	**Betreff** **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung)**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hückeswagen (Vergnügungssteuersatzung).	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Nach der bisherigen Praxis wurden die im Stadtgebiet von Hückeswagen aufgestellten Geldspielgeräte **(Apparate mit Gewinnmöglichkeit)** nach der Anzahl der Geräte versteuert **(Stückzahlmaßstab).** Die Steuer je Apparat und Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit	180,00 EURO
Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten bei

Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO
Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit	25,00 EURO.

In Urteilen vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Stückzahlmaßstab für die Besteuerung von **Automaten mit Gewinnmöglichkeit** gegen Art. 105 Abs. 2 a GG verstößt, wenn die Einspielergebnisse von Spielautomaten gleicher Art **mehr als 50 Prozent** vom Gesamtsdurchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten mit Gewinnmöglichkeit im Satzungsgebiet abweichen. Das bedeutet, dass der Gesamtdurchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Hückeswagen durch die Einspielergebnisse der einzelnen

Geräte um nicht mehr als 25 Prozent über- oder unterschritten werden darf. Ergeben sich Schwankungen, die jenseits dieser Grenze liegen, zeigt dies, dass der Stückzahlmaßstab in dem betreffenden Gemeindegebiet nicht in der Lage ist, den letztlich zu besteuernden Vergnügungsaufwand der Spieler in einer dem Charakter der Steuer genügenden Weise abzubilden.

Die Stadt Hückeswagen ist Beklagte vor dem VG Köln (s. Prozessregister). Die Klage richtet sich gegen einen Vergnügungssteuerbescheid für das **Jahr 2004**, der den **Stückzahlmaßstab für Apparate in einer Spielhalle** zum Inhalt hat. Das Widerspruchsverfahren gegen den Vergnügungssteuerbescheid **2005** (ebenfalls Anwendung des Stückzahlmaßstabs) wurde bis zur Entscheidung über das obige Verfahren für ruhend erklärt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen fehlt es an Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Spielhallen, da in Hückeswagen nur eine vorhanden ist. Vergleiche mit anderen Städten schließt das BVerwG aus; ebenso kommen Vergleiche mit Geldspielgeräten in Gastwirtschaften nicht in Betracht. Demnach ist der Ausgang des Verfahrens vor dem VG Köln absolut ungewiss.

Trotzdem sollte dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW gefolgt werden, der dazu rät, eine neue Satzung zu erlassen, die der Rechtsprechung des BVerwG entspricht und bei der Bemessung der Vergnügungssteuer für **Apparate mit Gewinnmöglichkeit** auf die **Einspielergebnisse** abstellt. Wahlweise kann sich jedoch ein Automatenaufsteller weiterhin für den Stückzahlmaßstab entscheiden. Die Versteuerung nach dem Einspielergebnis erfolgt durch eine Selbstveranlagung der Automatenaufsteller (s. Artikel I § 8 Abs. 2 der neuen Satzung).

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ist als Artikelsatzung ausgestaltet, wobei der **Artikel 1** die rückwirkende Änderung der bestehendes Vergnügungssteuersatzung regelt. Im vorliegenden Fall ist durch das anliegende Klageverfahren gegen den Vergnügungssteuerbescheid 2004 eine **Rückwirkung zum 01.01.2004** erforderlich. **Artikel 2** betrifft die Änderung der Satzung **zum 01.01.2006.**

Zur Erläuterung:

Die §§ 1 bis 9, 11 Abs. 1 u. 3 und 12 entsprechen der bisherigen Satzung. Die §§ 10, 10 a, 10 b, 13 bis 17 berücksichtigen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Einspielergebnisse der Geldspielgeräte und wurden neu gestaltet; sie entsprechen der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht zu übersehen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Walter Eudenbach

Anlagen:

Satzungsentwurf